

## **Voraussetzungen zum Beginn der Ausbildung beim GAEA Vorbildung und praktische Tätigkeit d. Sachverständigen**

### **(Auszug aus der Ausbildungsrichtlinie)**

Der Sachverständige muss:

2.1. ein abgeschlossenes, technisch orientiertes Studium an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz

**und**

eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Sachverständiger oder Technischer Leiter eines Luftfahrttechnischen Betriebes, wobei mindestens 2 Jahre auf eine Sachverständigentätigkeit entfallen müssen,

**oder**

2.2 eine abgeschlossene Techniker- oder Meisterausbildung oder Freigabeberechtigter nach EASA-Regulativen oder mindestens PPL-Lizenz im Bestellsgebiet

**und**

eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Sachverständiger oder Technischer Leiter eines Luftfahrttechnischen Betriebes oder Führungsposition in einem Luftfahrtunternehmen, wobei mindestens 2 Jahre auf eine Sachverständigentätigkeit entfallen müssen,

**oder**

2.3. eine technische Ausbildung oder Studium im Bestellsgebiet

**und**

eine mindestens achtjährige Berufserfahrung im Bestellsgebiet, wobei davon mindestens fünf Jahre auf eine Berufserfahrung als Sachverständiger oder Technischer Leiter eines luftfahrttechnischen Betriebes oder einer Führungsposition in einem Luftfahrtunternehmen entfallen müssen,

nachweisen können.

## **Ausbildungsinhalte für die Grundlagenausbildung als Sachverständiger beim GAEA**

### **(Auszug aus der Ausbildungsrichtlinie)**

#### **Inhalte der fachlichen Überprüfung**

Der Sachverständige muss über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse zu Luftfahrzeugschäden und deren Bewertung verfügen.

Folgende Schwerpunkte finden dabei besondere Berücksichtigung:

#### **Fachspezifische Kenntnisse**

- a) Statik und Dynamik von Luftfahrzeugkonstruktionen und Bauformen
- b) Triebwerke und Regelsysteme
- c) Werkstoffkunde mit Festigkeitslehre
- d) Fertigungsverfahren und Bauweisen inkl. Luftfahrzeugtechnik
- e) Avionik (Elektrik und Elektronik in der Luftfahrt)
- f) Strömungslehre und flugspezifische Aerodynamik
- g) Flugleistung und Performance
- h) Fluidsysteme
- i) Zulassungsverfahren- und Betriebsgrenzen
- j) Flugbetriebsregelungen
- k) Luftfahrzeugdokumentation einschließlich L-Aktenführung

#### **Kenntnisse von Regelwerken**

Nationale- und Internationale Vorschriften, wie z. B. EASA-Regulations / JAR / LuftBO, LuftVZO, LuftVG sowie Durchführungsbestimmungen hierzu.

#### **Allgemeine Rechtskenntnisse**

Die „Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteile der Grundlagenausbildung beim GAEA und sind später Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

#### **Vorzulegende Arbeitsproben**

Zum Nachweis der besonderen Sachkunde muss der Antragsteller mindestens drei Gutachten bis zur Prüfungsteilnahme vorlegen. Davon müssen mindestens zwei Gutachten zur Bewertung von Luftfahrzeugen vorliegen.

Die Gutachten müssen das beantragte Beststellungsgebiet in seiner Breite behandeln.

#### **Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen**

##### **Allgemeine Angaben**

- a) Auftraggeber/in, Datum der Auftragserteilung;  
bei Gerichtsaufträgen: Angabe der Parteien und des Aktenzeichens
- b) Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens
- c) Verwendete Arbeitsunterlagen, z. B. Akten, Pläne, Untersuchungs- / Überprüfungsergebnisse, Fotografien, Literaturliste, Gerichtsakte, nachgereichte Schriftsätze, Text der Anzeige, Gegendarstellung etc.
- d) Überprüfungsergebnisse, Protokolle von Ortsbesichtigungen mit Datum und Nennung der Teilnehmer sowie deren Ergebnissen